



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 28.05.2004

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 12.05.2004 über die Überprüfung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 24.05.2004 über die Teileinziehung der Gemeindestraße „Halbeswiger Straße“ zwischen der B 7 im Ortsteil Velmede und der K 44 im Ortsteil Halbeswig
3. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26.05.2004 über die geprüfte Jahresrechnung vom 27.05.2004
4. Bekanntmachung vom 27.05.2004 über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, Bestwig-Velmede, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5. Bekanntmachung vom 27.05.2004 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.05.2004 gefassten Beschlüsse
6. Bekanntmachung der Sparkasse Bestwig vom 15.04.2004 über den Verlust eines Sparkassenbuches

# 1

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig  
Bau- und Umweltamt

Bestwig, den 12. Mai 2004

## Bekanntmachung

### Überprüfung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Bestwig

Friedhöfe sind ein Ort des Gedenkens an die verstorbenen Angehörigen. Um einen der Würde des Ortes entsprechenden Unterhaltungszustand zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die Anlagen gepflegt sind und das Erscheinungsbild der Friedhöfe nicht durch verwilderte Gräber und nicht mehr standfeste Grabsteine beeinträchtigt wird. Insbesondere Grabmale, die umzustürzen drohen, stellen ein erhebliches Gefährdungspotential für die Besucher dar.

Die Gemeinde Bestwig wird daher in der Zeit vom **1. Juli 2004 bis 30. Juli 2004** auf den kommunalen Friedhöfen in den Ortsteilen Velmede, Heringhausen, Ramsbeck und Andreasberg die Standfestigkeit der Grabsteine und den Pflegezustand der Gräber pflichtgemäß überprüfen.

Sollten sich Grabsteine als nicht mehr standfest erweisen, wird die Gemeinde diese kennzeichnen und die für die Unterhaltung der betroffenen Gräber Verantwortlichen bitten, die Standfestigkeit der Grabsteine wieder herzustellen.

Leider gibt es auch immer wieder Gräber, für die sich niemand verantwortlich fühlt. Hier wird die Gemeinde erforderliche Maßnahmen selbst vornehmen und die Verantwortlichen bitten, die entstandenen Kosten zu erstatten.

Im Interesse aller Friedhofsbesucher bittet die Gemeinde alle diejenigen, die für die Grabpflege auf den genannten Friedhöfen verantwortlich sind, bereits vorab zu schauen, ob entsprechende Maßnahmen erforderlich sind.

Christof Sommer

-----

# 2

Gemeinde Bestwig

## Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Gemeindestraße "Halbeswiger Straße" zwischen der B 7 im Ortsteil Velmede und der K 44 im Ortsteil Halbeswig

Die Gemeindestraße "Halbeswiger Straße" zwischen der B 7 im Ortsteil Velmede und der K 44 im Ortsteil Halbeswig ist als öffentliche Straße gewidmet und damit der Allgemeinheit der Gemeingebrauch eröffnet worden. Der Gemeingebrauch wird nunmehr dahingehend eingeschränkt, dass nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 7,5 to. (mit Ausnahme des Anliegerverkehrs) berechtigt sind, die Gemeindestraße "Halbeswiger Straße" (ehemals K 45, und zwar Abschnitt 4 der K 45 von Stat. 0,000 bis Stat. 2,365 und Abschnitt 5 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,580) zu benutzen.

Die diesbezügliche Teileinziehung der Gemeindestraße "Halbeswiger Straße" zwischen der B 7 im Ortsteil Velmede und der K 44 im Ortsteil Halbeswig wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 vollzogen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 16. Februar 2004, Jahrgang 30, Nr. 2, öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen hiergegen sind nicht erhoben worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Widerspruch eingelegt werden. Als Tag der Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 letzter Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV NW 1999, S. 602) der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden.

59909 Bestwig, 24. Mai 2004

Der Bürgermeister

Sommer

-----

**3**

### **Bekanntmachung**

**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26. Mai 2004 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003**

#### **I. Beschluss**

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.05.2004 beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig,

- 1.) die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2003 (§ 94 Abs. 1 GO NRW), und
- 2.) dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen (§ 94 Abs. 1, Satz 2 GO NRW).

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2003 liegt zur Einsichtnahme 7 Tage lang, und zwar vom

**01.– 09. Juni 2004**

öffentlich aus.

Die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung liegt dieser Bekanntmachung bei.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Einwohner und Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den Schlussbericht, der das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses beinhaltet, ohne zeitliche Begrenzung berechtigt sind.

Die Jahresrechnung 2003 sowie der Schlussbericht liegen im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.34) zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	8.30 Uhr – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Bestwig, den 27. Mai 2004

Sommer  
Bürgermeister



-----

## Bekanntmachung

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, Bestwig-Velmede, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB);**  
**- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2004 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 26. Mai 2004 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bauamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist dieser Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 27. Mai 2004

Der Bürgermeister

Sommer

-----

## 5

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 27.05.2004

## **Bekanntmachung**

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.05.2004 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungsanlage im Schulzentrum Franz-Hoffmeister in Bestwig beschlossen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3.2 die Auftragsvergabe für die Straßen- und Kanalbauarbeiten zur Erstellung der „östlichen Anbindung“ des Baugebietes Nr. 123 „Im Westfeld“ an die Kreisstraße 15 im Ortsteil Ostwig beschlossen.



3. Unter Punkt 4 wurde die Übernahme eines Inspektoranwärters nach Ablegung der Laufbahnprüfung beschlossen.

Sommer

**6**

### **Aufgebot**

Das unter der Nummer 35073873 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, den 15.04.2004

Sparkasse Bestwig  
Der Vorstand